

Satzung

Ohne Gedöns eG

Präambel

„Nachhaltiger Konsum“ ist eines der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele. Wir sind überzeugt, dass uns auch kleine Schritte diesem großen Ziel näherbringen, indem wir

- Verpackungsmüll reduzieren:
Jedes Lebensmittel, das lose verkauft und in wieder verwendbare Behältnisse abgefüllt wird, spart mindestens eine Verkaufsverpackung und reduziert damit den Plastikmüllberg. Dadurch werden nicht nur Ressourcen, sondern auch unsere Lebenswelt geschont.
- Mehrweg nutzen:
Wir setzen uns dafür ein, dass unsere Lieferanten so wenig Plastikverpackungen wie möglich verwenden und bevorzugen Mehrwegsysteme.
- uns für zertifizierte Bio-Waren entscheiden:
Wir bieten Lebensmittel in Bioqualität an. Wo möglich arbeiten wir mit regionalen Erzeugungsbetrieben zusammen, um sie zu stärken und Transportwege zu verkürzen.
- lose abfüllen:
Wir helfen durch individuell bestimmbare Produktmengen mit, das Bewusstsein für Müllvermeidung und nachhaltige Lebensmittelverwendung zu schärfen.
- zum Gemeinwohl beitragen:
Wir unterstützen gemeinwohlorientierte Projekte, die sich mit unseren genossenschaftlichen Grundsätzen in Einklang bringen lassen.

Als Genossenschaft schaffen wir gemeinsam, was Einzelne nicht schaffen können. Dabei verpflichten wir uns als Genossenschaft zu einem ethischen Wirtschaftsmodell mit dem obersten Ziel, das Wohl von Mensch und Umwelt zu fördern.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt *Ohne Gedöns eG*.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Hamburg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Förderung erfolgt durch Versorgung der Mitglieder mit in der Regel unverpackten oder in Pfandgebinden verpackten Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs in Bio-Qualität.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist
 - a) der Betrieb eines oder mehrerer Verkaufsläden zur Vermarktung von vorwiegend ökologisch erzeugten, auch regionalen, fair gehandelten sowie selbst erzeugten Produkten in der Regel ohne Verkaufsverpackung,
 - b) der Betrieb von Gastronomie mit vorwiegend gesunder, ökologischer, saisonaler, regionaler und fairer Ausrichtung,
 - c) die Organisation und Förderung von Bildungsangeboten für eine nachhaltige Entwicklung sowie kultureller und sozialer Aktivitäten.
- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Mitglieder in der Genossenschaft können natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen werden,
 - a) die die Leistungen der Genossenschaft nutzen wollen oder
 - b) an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat.
- (3) Wer für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf Antrag in Textform vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied zugelassen werden bzw. die Mitgliedschaft i.S. von Abs. 2 in eine investierende Mitgliedschaft umwandeln. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.
- (4) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder so weit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.
- (5) Die investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (6) Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung
 - b) Übertragung des gesamten Anteils am Geschäftsguthabens
 - c) Tod eines Mitglieds
 - d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
 - e) Ausschluss

§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 150,00 EUR. Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Für die Mitgliedschaft ist mindestens 1 Geschäftsanteil zu übernehmen.
- (3) Die Mitglieder können bis zu 50 Geschäftsanteile pro Person übernehmen.
- (4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (6) Durch Beschluss der Generalversammlung kann eine Beitragsordnung für laufende Beiträge festgelegt werden. Die laufenden Beiträge werden für Leistungen gefordert, die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch die Mitglieder gegen Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen,
 - d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbandes zu nehmen,

- e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
 - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen,
 - g) die Mitgliederliste einzusehen und
 - h) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
 - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
 - d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen,
 - e) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch die Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl der Geschäftsanteile verringern, sofern die Erwerbenden Mitglied der Genossenschaft werden oder bereits sind und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen die Erwerbenden beteiligt sind oder sich zulässig beteiligen, nicht überschritten wird.

§ 8 Tod/Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf die Erbenden über. Die Mitgliedschaft kann entsprechend § 6 gekündigt werden.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch die Gesamtrechtsnachfolgenden fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Mitglieder können aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- a) sie trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommen,
 - b) sie durch Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigen oder geschädigt haben,
 - c) sie zahlungsunfähig geworden oder überschuldet sind oder wenn über ihr Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt wurde;
 - d) ihr dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,

- g) sie ein eigenes, mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen betreiben oder sich an einem solchen beteiligen oder wenn ein mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an den Unternehmen der Mitglieder beteiligt,
- h) sie in grober Weise genossenschaftliche Grundsätze verletzen.
- (2) Lagen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nach § 3 (2) nicht vor oder sind diese nachträglich entfallen, dann können die Mitglieder zum Schluss des nächsten Geschäftsjahres nach Feststellung des Fehlens bzw. des Entfallens der Voraussetzung ausgeschlossen werden, wenn die Mitglieder nicht bereit sind, die Wandlung der Mitgliedschaft in eine investierende Mitgliedschaft zu beantragen.
- (3) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.
- (4) Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Vor der Beschlussfassung ist den Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihnen die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (6) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (7) Der Beschluss ist den Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen außer im Fall des Ausschließungsgrundes unter 1.d. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied weder an der Generalversammlung teilnehmen noch die Einrichtungen der Genossenschaft nutzen oder Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (8) Die Ausgeschlossenem können, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legen die Ausgeschlossenem nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung/Mindestkapital

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4 binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.
- (4) Bei der Auseinandersetzung gelten 50 % des Gesamtbetrages aller gezeichneten Genossenschaftsanteile zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder, die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt und das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

- (6) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen.
- (7) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft als Präsenzveranstaltung statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort oder nach § 43 b GenG eine andere Form (virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren) festlegt.
- (2) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (4) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung und die Form der Generalversammlung sowie ggfs. Zugangsdaten, Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation und bei Versammlungen im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist mit mindestens vier anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht, müssen aber gehört werden.
- (7) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Bevollmächtigte dürfen nicht mehr als 2 Mitglieder vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist auf Verlangen der Versammlungsleitung schriftlich nachzuweisen.
- (8) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit in der Satzung oder §16 GenG keine größere Mehrheit bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber und Bewerberinnen als Mandate vorhanden sind, so hat jeder und jede Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber und Bewerberinnen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (9) Die Versammlungsleitung hat ein Mitglied des Aufsichtsrates ~~Organ~~ inne. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer oder Schriftführerin und die erforderlichen Stimmzählenden.
- (10) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 12 Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Genossenschaft;
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;

- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats
- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- k) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- l) Festsetzung eines Eintrittsgeldes
- m) Festsetzung laufender Beiträge

§ 13 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung 3 Jahre nach der Wahl.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.
- (4) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von der oder der Vorsitzenden oder der oder dem Stellvertretenden.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach eigenem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (4) Die Genossenschaft wird unabhängig von der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Eine Vertretung ist nur gemeinschaftlich möglich. Die Erteilung von Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Es bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a) Investitionen ab 5.000,- EUR oder Aufnahme von Krediten.
 - b) Abschlüsse von Miet-, Pacht-, oder Leasingverträgen sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 1.500,- EUR,
 - c) die Errichtung und Schließung von Filialen,
 - d) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - e) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,

- f) sämtliche Grundstücksgeschäfte,
 - g) Erteilung von Prokura,
 - h) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - i) die Ausschüttung einer Rückvergütung,
 - j) die Verwendung von Rücklagen
- (6) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

§ 15 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er, sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn, sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rücklagen und Warenrückvergütung

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
- (3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
- (4) Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 30 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (6) Abweichend von § 19 GenG wird der zu verteilende Jahresüberschuss wie folgt auf die Mitglieder verteilt:
- a) 50 % nach Maßgabe der Geschäftsguthaben zu Beginn des Geschäftsjahres dessen Gewinn verteilt wird und
 - b) bis zu 50 % nach Maßgabe der vom Vorstand bestätigten ehrenamtlichen Arbeitsstunden der Mitglieder, die diese in dem Geschäftsjahr, dessen Gewinn verteilt wird, geleistet haben. Dabei darf der Betrag nicht höher sein, als es dem gesetzlichen Mindeststundenlohn entspräche.
- (7) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefülltem Geschäftsguthaben.
- (8) Den Mitgliedern kann eine Warenrückvergütung auf ihren Umsatz mit der Genossenschaft gewährt werden. Art und Höhe der Rückvergütung werden durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.
- (9) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in 2 Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft www.ohnegedoens.hamburg.

Entwurf